

Aktuelle Änderungen des Waffengesetzes



In den letzten Monaten war viel zu hören von der erneuten Änderung des Waffengesetzes. Zahlreiche Stellungnahmen konnten wir lesen, es gab Treffen mit der Politik in Berlin, zu denen Vertreter des Deutschen Schützenbundes eingeladen waren. Am Ende war es ein wenig so wie – gibst du mir, gebe ich dir – es wurde hart verhandelt und es wurden Kompromisse gefunden. Sicher nicht immer zur Zufriedenheit des Einzelnen und auch nicht alles in unserem Sinne, aber in der Summe annehmbar.

Auch wenn die Gesetzesänderung am 20.12.19 nach der Sitzung des Bundesrates beschlossene Sache war, so ist sie noch nicht in Kraft getreten. Dies passiert erst mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger und nach unserem Kenntnisstand werden auch nicht alle Änderungen sofort gültig, sondern treten zum Teil erst in einigen Monaten (sechs Monate nach Veröffentlichung) in Kraft. Die Prüfung durch den Verfassungsschutz gehört zu den Änderungen, die sofort aktiviert werden. Alle Hinweise dazu finden sich im **§58 – Übergangsregelungen**.

Wir warten mit großer Spannung auf die Veröffentlichung, hat die Vergangenheit uns doch gelehrt, dass immer wieder mit Überraschungen gerechnet werden muss. Jüngst ist dies die Beschränkung der GELBEN WBK auf zehn Waffen.

Ohne Einzelheiten zu kennen, denn die zum Gesetz gehörende Waffengesetz-Verordnung steht ebenso noch aus, wie die für die Verwaltung unerlässliche Verwaltungsvorschrift, möchten wir erste Informationen geben. Leider können wir zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Aussagen machen, wie die Umsetzung erfolgt bzw. was jetzt zusätzlich auf Verein und Verband zukommt. Um einige Punkte klären zu können, wird auch ein Besuch im Innenministerium Baden-Württemberg nötig sein, zum Beispiel bei dem Thema Schießstandsachverständige, wo die Länder jetzt Handlungsspielraum bekommen, eigene Regelungen zu treffen.

Auf einige für uns Schützen relevante Änderungen möchten wir hier aber dennoch eingehen.

§4 – Voraussetzungen für eine Erlaubnis

Hier heißt es im §4/ 4 jetzt: **Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.**

(Hinweis WSV: Jäger – weisen ihr Bedürfnis über die Verlängerung des Jagdscheines nach, Sportschützen siehe §14)

§4/ 5 wird ergänzt:

Zur Erforschung des Sachverhaltes kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.

(Hinweis WSV: wird ab einem bestimmten Alter des Antragstellers sicher dazu genutzt, sich ein Bild vom Gesundheitszustand des Antragstellers zu machen)

§5 – Zuverlässigkeit

Hier wurden u.a. Ergänzungen vorgenommen im Bereich der verbotenen Vereine und unter (5) wurde zum Punkt 4 die **Verfassungsschutzabfrage** ergänzt.

§14 - Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

Der sog. Sportschützenparagraf enthält einige Änderungen und aus unserer Sicht ist er nicht mehr vollständig, so dass davon auszugehen ist, dass bis zum Inkrafttreten nachgebessert wird.

Entscheidend ist aber, dass nun von einem **Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen** und einem **Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen** gesprochen wird.

Beim Nachweis des Bedürfnisses für den **Erwerb** von Schusswaffen gilt wie bisher auch:

- 12 Monate Mitgliedschaft
- der Nachweis ist mit erlaubnispflichtigen Waffen zu erbringen
- mind. einmal in jedem Monat des gesamten Zeitraums oder 18x insgesamt innerhalb dieses Zeitraums muss ein Schießnachweis erbracht werden
- die Waffe muss nach Sportordnung zugelassen und erforderlich sein
- innerhalb von sechs Monaten können zwei Schusswaffen erworben werden

Beim Nachweis des Bedürfnisses für den **Besitz** von Waffen gilt jetzt: das Mitglied muss **in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer erlaubnispflichtigen Waffe betrieben haben** – dies wird durch eine **Bescheinigung des Verbandes** bestätigt

(**Hinweis WSV**: also wie jetzt auch schon, nur war der Prüfungszeitraum bisher ein anderer - einmalig nach drei Jahren, 18x pro Jahr)

- jetzt wird der Nachweis weniger umfangreich – **mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum** (also 4x pro Jahr, quartalsweise) oder **mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten**
- **besitzt der Schütze Lang- und Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen**
- **sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein**

Gelbe WBK

- wird es weiterhin geben, nur in eingeschränkter Form
- der Erwerb wird hier auf **zehn Waffen** (gleiche Kategorien wie bisher auch) beschränkt

§27a - Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten; Verordnungsermächtigung

Dieser Paragraph wird neu aufgenommen ins Waffengesetz. In §27 wird Punkt 3 gestrichen und im 27a ausführlich dargestellt. Hier findet man unter (4) den Hinweis, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger sowie das Verfahren der Anerkennung, zu regeln. Änderungen wird es auch geben zum Thema Verbringen/ Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses

Gesetzes (§29ff). Weitaus mehr betroffen von den Änderungen des Waffengesetzes sind die Waffenhersteller und Händler. Beginnend bei der Erweiterung der Anzeigepflichten über Kennzeichnungs- und Markenanzeigepflicht, bis hin zum Nationalen Waffenregister nächste Stufe.

Den **§37 – Anzeigepflichten** und **§39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau**, wurde bei der Gesetzesänderung sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt, beide wurden erweitert - §37 bis zum Buchstaben „i“ (Mitteilungspflicht bei Umzug ins Ausland und bei Umzug im Ausland) und §39 bis zum Buchstaben „c“. Wichtig, die neue Bedürfnisregelung im Umgang mit Salutwaffen, geregelt im **§39b Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen**.

Im **§42 - Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen** wurden die sog. Verbotszonen aufgenommen, die nun durch Rechtsverordnung von den Ländern eingerichtet werden können. Dabei handelt es sich um das Verbot des Führens von Waffen oder Messern (mit bestimmter Klingenlänge) an bestimmten Orten.

Der **§44a Behördliche Aufbewahrungspflichten** hier wurde seitens des Gesetzgebers ergänzt, dass Unterlagen, die für die Feststellung der gegenwärtigen und früheren Besitzverhältnisse sowie die Rückverfolgung von Verkaufswegen erforderlich sind, einschließlich der Aufzeichnungen zu Verbringungen von den zuständigen Behörden **30 Jahre** aufzubewahren sind. **Zehn Jahre** sind Unterlagen aufzubewahren, aus denen die Gründe für die Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis hervorgehen.

Ein weiteres großes Thema, das uns beschäftigt sind die neuen Regelungen zu den Magazinen.

In der Anlage 2 zum Waffengesetz - **Verbotene Waffen** (Thema Magazine), finden sich folgende Hinweise

- Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann

- Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen
- Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen

Ergänzend dazu noch §58 Altbesitz, Übergangsregelungen – hier finden wir im Zusammenhang mit den Magazinen das entscheidende Datum **13.06.2017** – siehe auch Originalauszug aus dem Gesetzestext §58/ 17:

17) Hat jemand am 13. Juni 2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am ... [Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden

Kalendermonats] bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem ... [Datum des Tages nach der Verkündung] ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum ... [Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

Wir werden in den nächsten Ausgaben der SWDSZ ausführlich und detailliert berichten, wie wir gemeinsam die erneuten Änderungen des Waffengesetzes umsetzen werden. (kh)